

## **Motion für die Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser**

Das Frauenhaus beider Basel (FHbB) verfügt über 10 Zimmer mit insgesamt 17 Betten, 7 davon für Kinder. Das Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder (WFK) verfügt über 16 Schutzplätze. Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit dem WFK sieht eine Erweiterung um einen Platz vor, sodass künftig in beiden Frauenhäusern je 17 Schutzplätze zur Verfügung stehen. Jedes Jahr finden zwischen 60 und 90 gewaltbetroffene Frauen sowie zwischen 40 und 70 Kinder Aufnahme im FHbB. Die Anzahl der Anrufe hat sich in den letzten fünf Jahren fast vervierfacht (inkl. ausserkantonale Anfragen). Das FHbB bietet zusätzlich im Rahmen des Programms «PasserElle» weitere sieben Plätze für Frauen und Kinder an, die bereit für einen Übertritt in ein teilstationäres Angebot sind. Im Frauenhaus WFK werden pro Jahr zwischen 50 und 85 gewaltbetroffene Frauen und zwischen 45 und 85 Kinder aufgenommen. Aktuell läuft beim WFK ein Pilotprojekt mit zwei Aussenwohnungen als Übergangslösungen.

Der Regierungsrat schrieb in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage betreffend «Starke Auslastung des Frauenhauses» von Christoph Hochuli (25.5317.02)<sup>1</sup>: «Zur Erhöhung der Staatsbeiträge muss der Bedarf bzw. die Finanzierungslücke ausgewiesen und begründet werden können.» Er schreibt weiter, dass das FHbB im Jahr 2024 eine Auslastungsquote von 96 % hatte und 263 Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen waren, nicht aufgenommen werden konnten. Beim WFK lag die Auslastung bei 90.2 % und 71 Frauen und Kinder mussten abgewiesen werden. Nur ein Teil davon konnte an eine andere Schutzinstitution oder als Übergangslösung an eine andere Institution in der Region oder in ein Frauenhaus in einem anderen Kanton verwiesen werden. Auch wenn zu vermerken ist, dass nicht jeder Anruf eine Nachfrage nach einem Schutzplatz ist, sondern auch einfach Beratung beinhalten kann, ist der Bedarf an zusätzlichen Schutzplätzen klar gegeben. Ausserdem stieg der Aufwand für die telefonischen Anfragen, die Nachbegleitung der Frauen und für das Finden von Anschlusslösungen in den letzten Jahren stark.

Der Schutz von Opfern vor Gewalt ist grundsätzlich eine staatliche Aufgabe. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, ausreichend Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung stellen. Ergänzend dazu sieht das schweizerische Opferhilfegesetz vor, dass die Kantone Notunterkünfte zur Verfügung stellen. Der Regierungsrat schrieb in der oben genannten Vorstossantwort, dass gemäss den Vorgaben der Istanbul-Konvention in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusätzlich zu den bestehenden Schutzplätzen insgesamt zehn weitere Plätze resp. Zimmer optimal wären.

Die Opferhilfe beider Basel wird zu rund 95 % staatlich finanziert. Die Leistungsvereinbarung für das FHbB und das WFK für die Jahre 2025 – 2028 wurde im Sommer 2025 abgeschlossen. Die Frauenhäuser erhielten jedoch nicht die beantragten, notwendigen Mittel gesprochen. Das FHbB wird nur zu rund 60 % und das WFK zu rund 67 % durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft finanziert. So muss das FHbB jährlich 800'000 Franken und das WFK 350'000 Franken von privaten Geldgebern akquirieren. Einige andere Kantone und Städte finanzieren ihre Frauenhäuser stärker, beispielsweise der Kanton St. Gallen zu 85 % der Betriebskosten.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über ein Frauenhausgesetz. Dieses legt fest, dass der Kanton Basel-Landschaft sich der Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt beteiligt. Auch für den Kanton Basel-Stadt wäre eine analoge gesetzliche Grundlage sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden dieser Motion vom Regierungsrat innert zwei Jahren die Schaffung eines kantonalen Frauenhausgesetzes, die Erhöhung der Anzahl Schutzplätze im Frauenhaus beider Basel und im Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder gemäss der Empfehlung der Istanbul-Konvention (inkl. Plätze in der Passerelle und allfällige Notfallzimmer) sowie die Finanzierung der beiden Frauenhäuser mit mindestens 75 %, analog der von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfohlenen durchschnittlichen Jahresbelegung<sup>3</sup>.

Im Kanton Basel-Landschaft wird ein ähnlich lautender Vorstoss eingereicht.

<sup>1</sup> <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100410/000000410703.pdf>

<sup>2</sup> [https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/856/versions/586](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/856/versions/586)

<sup>3</sup> [https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2663f19d/e81e/4113/9bd9/555d1e6754ae/SODK\\_Empfehlung\\_Frauenhaeuser\\_DE\\_GZA\\_210528.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2663f19d/e81e/4113/9bd9/555d1e6754ae/SODK_Empfehlung_Frauenhaeuser_DE_GZA_210528.pdf)